

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

DIE BRÜCKE gGmbH
gemeinnützige Gesellschaft zur Wiedereingliederung und Hilfe
für psychisch Kranke, Berlin

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Beginn, Dauer und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung ins Handelsregister.
2. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer eingegangen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister folgenden 31. Dezember endet.

§ 3 Gegenstand der Gesellschaft

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Wohlfahrtspflege durch Förderung der Wiedereingliederung von psychisch Kranken/Behinderten, geistig Behinderten sowie anderer, der sozialen Eingliederung bedürftiger Personen.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Anregung, Förderung und Verwirklichung von Maßnahmen und Einrichtungen, die der Wiedereingliederung und Hilfe psychisch Kranker/Behinderter, geistig Behinderter sowie anderer, der sozialen Eingliederung bedürftiger Personen dienen, z.B. durch Betreute Wohnformen.
3. Die Gesellschaft kann sich an bereits bestehenden Gesellschaften mit vergleichbarer gemeinnütziger Zielsetzung beteiligen oder Gesellschaften mit vergleichbarer gemeinnütziger Zielsetzung neu errichten oder die Geschäftsführung in diesen übernehmen.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
3. Es dürfen keine Personen durch überhöhte Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital beträgt EURO 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend).
2. Auf dieses Stammkapital übernehmen:
 - a) DIE BRÜCKE e.V. 25.000,00 Euro
3. Die Stammeinlagen sind in bar zu erbringen. Die gesamte Summe ist sofort fällig.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung
- die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.
2. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann allen, mehreren oder einem Geschäftsführer/n Einzelvertretungsbefugnis (Alleinvertretungsbefugnis) erteilen.
3. Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilen und Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

4. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.
5. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen. Zur Vornahme von Handlungen und Rechtsgeschäften, die der Bedeutung oder dem Umfang nach von besonderem Gewicht sind oder über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich.
6. Die Gesellschafterversammlung kann einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Der Katalog ist nicht formeller satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine interne bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann durch einen formlosen Beschluß der Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften - auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber - beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.
7. Der oder die Geschäftsführer können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Zuständig für die Abberufung eines Geschäftsführers ist ausschließlich die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Gesellschafterversammlungen werden durch den/die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung, die innerhalb eines Monats nach Vorlage des Jahresabschlusses stattzufinden hat, beschließt über dessen Feststellung, über die Verwendung des Ergebnisses sowie über die Entlastung der Geschäftsführer.
3. Gesellschafter haben das Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführer auf ihren Antrag, der Zweck und Gründe enthält, die Einberufung ablehnen oder binnen eines Monats nach Eingang des Antrages die Gesellschafterversammlung nicht einberufen haben.
4. Die Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.
5. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Geschäftsführer unter Mitteilung des Ortes, des Tages, der Uhrzeit und der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen mindestens 3 Wochen und bei außerordentlichen mindestens 2 Wochen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen. Das Schreiben kann auch gegen Quittung übergeben werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag, wobei der Tag der Versendung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt werden.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefaßt. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche oder mündliche, auch fernmündliche oder sonstige geeignete Form gefaßt werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.
2. Über sämtliche Gesellschafterbeschlüsse ist - soweit nicht notarielle Beurkundung stattzufinden hat - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlußfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmenabgaben anzugeben hat. Die Niederschrift ist von den Geschäftsführern zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter abschriftlich zuzusenden.
3. Beschlüsse können nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Empfang der Niederschrift angefochten werden.

§ 10 Jahresabschluß

Der Jahresabschluß ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und von sämtlichen Geschäftsführern zu unterschreiben. Er ist unverzüglich den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses zuzuleiten.

§ 11 Auflösung und Liquidation

1. Der Gesellschafter kann die Auflösung der Gesellschaft nur einstimmig beschließen.
2. Die Liquidatoren sind die Geschäftsführer, wenn die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt. Die Liquidatoren können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an DIE BRÜCKE e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Vor endgültiger Verwendung des Vermögens ist die Zustimmung der zuständigen Finanzverwaltung einzuholen.

§ 12 Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 13 Kosten

Die Kosten der Gründung bei Notar und Registeramt trägt die Gesellschaft.